



Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.

- Satzung -

Stand 2008

Satzung des Pfarrvereins Kurhessen-Waldeck

I. Name, Sitz, Zweck und Veröffentlichungsorgan des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Pfarrverein Kurhessen-Waldeck e.V.“.

§2

Der Sitz des am 1. Oktober 1891 gegründeten Vereins ist Kassel.

§3

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Er ist Mitglied im Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.
2. Der Verein vertritt die Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Pfarrerinnen und Pfarrer, pflegt ihre Gemeinschaft, fördert das theologische und kirchenpolitische Gespräch, regt zur geistlichen Besinnung und zum Erfahrungsaustausch an, nimmt berufsständische Interessen wahr, unterstützt den Dienst in der Kirche und leistet in besonderen Fällen rechtliche und soziale Hilfe.
3. Die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder ergeben sich aus einem Verzeichnis, das in geeigneter Weise veröffentlicht wird.
4. Der Verein pflegt den intensiven Austausch mit dem Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und unterstützt dessen Arbeit.

§4

Veröffentlichungsorgan des Vereins ist das Hessische Pfarrblatt, das gemeinsam mit dem Pfarrerinnen- und Pfarrerverein in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau herausgegeben wird.

II . Mitgliedschaft

§5

1. Mitglieder des Vereins können alle ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Sie schließt eine Beitragspflicht ein.

2. Vikarinnen und Vikare im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden. Ihre Beitragspflicht wird gesondert geregelt.
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand bleiben Mitglieder des Vereins. Ihre Beitragspflicht wird gesondert geregelt.
4. Über die Mitgliedschaft anderer Pfarrerinnen und Pfarrer entscheidet auf deren Antrag der Vorstand.
5. In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft auf Antrag ruhen. Bei ruhender Mitgliedschaft ist kein Beitrag zu leisten, es besteht aber auch kein Anspruch auf Leistungen des Vereins. Ruhende Mitgliedschaft endet, wenn die besonderen Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Dies ist dem Vorstand durch das Mitglied mitzuteilen.

§6

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Bei Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, sie wird durch ausdrückliche Erklärung aufrecht erhalten und vom Vorstand bestätigt.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. September des Jahres dem/der Vorsitzenden vorliegen.
4. Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied nachweislich die Vereinsinteressen verletzt oder trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht mehr zahlt.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust der Vereinsrechte einschließlich jeden Anspruchs auf das Vermögen und die Leistungen des Vereins zur Folge.

III. Leitung und Vertretung

§7

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtausschuss und der Vorstand.

Der Vorstand

§8

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - deren/dessen Stellvertreter/in
 - drei weiteren Mitgliedern, wovon ein Mitglied zur Protokollführung durch den Vorstand bestimmt wird.
3. Der Vorstand wird vom Gesamtausschuss für die Dauer von sechs Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die /der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist nach außen unbeschränkt vertretungsberechtigt, im Verhältnis zum Verein an die Satzung sowie an Beschlüsse des Gesamtausschusses oder der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
7. Zum Vorstand werden mit beratender Stimme hinzu berufen
 - die/der Schriftleiter/in aus Kurhessen-Waldeck für das Hessische Pfarrblatt
 - die Kassenprüfer/innen
 - ein/e Vertreter/in der Verwaltungsstelle als Rechnungsführer
 - ein/e Vertreter/in der Vikarinnen und Vikare
 - ein/e Vertreter/in der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
8. An den Sitzungen des Vorstands können auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen
 - eine Vertreterin des Pfarrfrauenforums in Kurhessen-Waldeck
 - eine Vertreterin des Theologinnenkonvents Kurhessen-Waldeck
 - ein/e Vertreter/in des Pfarrerinnen- und PfarrerausschussesEs können weitere geeignete Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
9. Der Vorstand bestimmt die/den Schriftleiter/in des Hessischen Pfarrblatts für den Bereich von Kurhessen-Waldeck.

10. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt ehrenamtlich. Die/der Vorsitzende und die/der Schriftleiter/in des Hessischen Pfarrblatts erhalten eine vom Gesamtausschuss fest zu setzende Aufwandsentschädigung.

§9

Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands, des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied die jeweiligen Sitzungsprotokolle.

Der Gesamtausschuss

§10

1. Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand und den Vertrauensleuten aus den Kirchenkreisen. Er kommt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtausschusses erfolgen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Sitzungen des Gesamtausschusses sind grundsätzlich für Mitglieder des Vereins öffentlich.
4. In der Tagesordnung nicht angegebene Verhandlungspunkte können, abgesehen von der Wahl des Vorstandes, mit Beschluss der Erschienenen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§11

1. In jedem Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählen die Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte eine Person ihres Vertrauens und jeweils eine/n Stellvertreter/in. In Kirchenkreisen mit mehr als 30 Gemeindepfarrstellen können zwei Vertrauenspersonen und ihre jeweilige Stellvertretung gewählt werden.
2. Drei Jahre nach jeder Vorstandswahl sind sämtliche Vertrauensleute für die Dauer von sechs Jahren neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Mitglieder in einem Kirchenkreis können mit Zweidrittelmehrheit die Person ihres Vertrauens und/oder deren Stellvertretung abwählen.
4. Die Wahlen der Vertrauensleute erfolgen in der Regel in Mitgliederversammlungen des Kirchenkreises, zu denen die amtierenden Vertrauensleute oder ihre/seine Stellvertreter/innen schriftlich einladen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist im Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist dem Vorstand unverzüglich zu senden.

§12

1. Die Aufgaben der Vertrauensleute ergeben sich aus den in §3 beschriebenen Vereinszielen.
2. Jede Vertrauensperson kann selbständig und muss nach Aufforderung des Vorstands Mitgliederversammlungen im Kirchenkreis einberufen und kann die Mitglieder auch Beschlüsse fassen lassen. Die Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen.

§13

Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§14

1. Der Gesamtausschuss wählt den Vorstand des Vereins. Vorstandsmitglieder, so weit sie nicht Vertrauensleute sind, sind bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
2. Der Gesamtausschuss stellt die Grundsätze auf, nach denen der Vorstand den Verein zu leiten und zu vertreten hat.
3. Er stellt die Richtlinien über die Leistungen des Vereins auf.
4. Er nimmt mindestens jährlich den Bericht des Vorstands entgegen.
5. Er verwaltet das Vereinsvermögen, genehmigt den jährlichen Haushaltsplan, prüft die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Er beruft zwei im Rechnungswesen erfahrene Mitglieder des Vereins zu unabhängigen Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand beratend zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer/innen können sich sachkundige Hilfe zur Unterstützung ihrer Aufgabe nehmen.

7. Er schlägt die vom Vorstand für die Kassenverwaltung zu berufende Person oder Einrichtung vor und beschließt über die Höhe von deren Vergütung.

Die Mitgliederversammlung

§15

1. Die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf die Mitgliederversammlung ein.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung geschehen.
3. Die/der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Vereinsbeitrags fest, beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins darf nicht nachträglich auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

§16

1. Die Mitgliederversammlung ist abgesehen von einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Mehrheit von 5/6 der Erschienenen. Erscheint weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so hat die/der Vorsitzende gemäß §15 eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung ein zu berufen, die binnen sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 5/6 der anwesenden Mitglieder. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

IV. Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

§17

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck fallen, die es zu treuen Händen verwaltet und zur Linderung von Notständen bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebenen verwenden muss. Mitglieder des aufgelösten Vereins und deren Hinterbliebene sollen dabei bevorzugt berücksichtigt werden.

§18

Diese Satzung ist am 16. April 2008 in Kassel beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Lothar Grigat, Vors.

gez. Anette Wenderoth, Schriftf.

